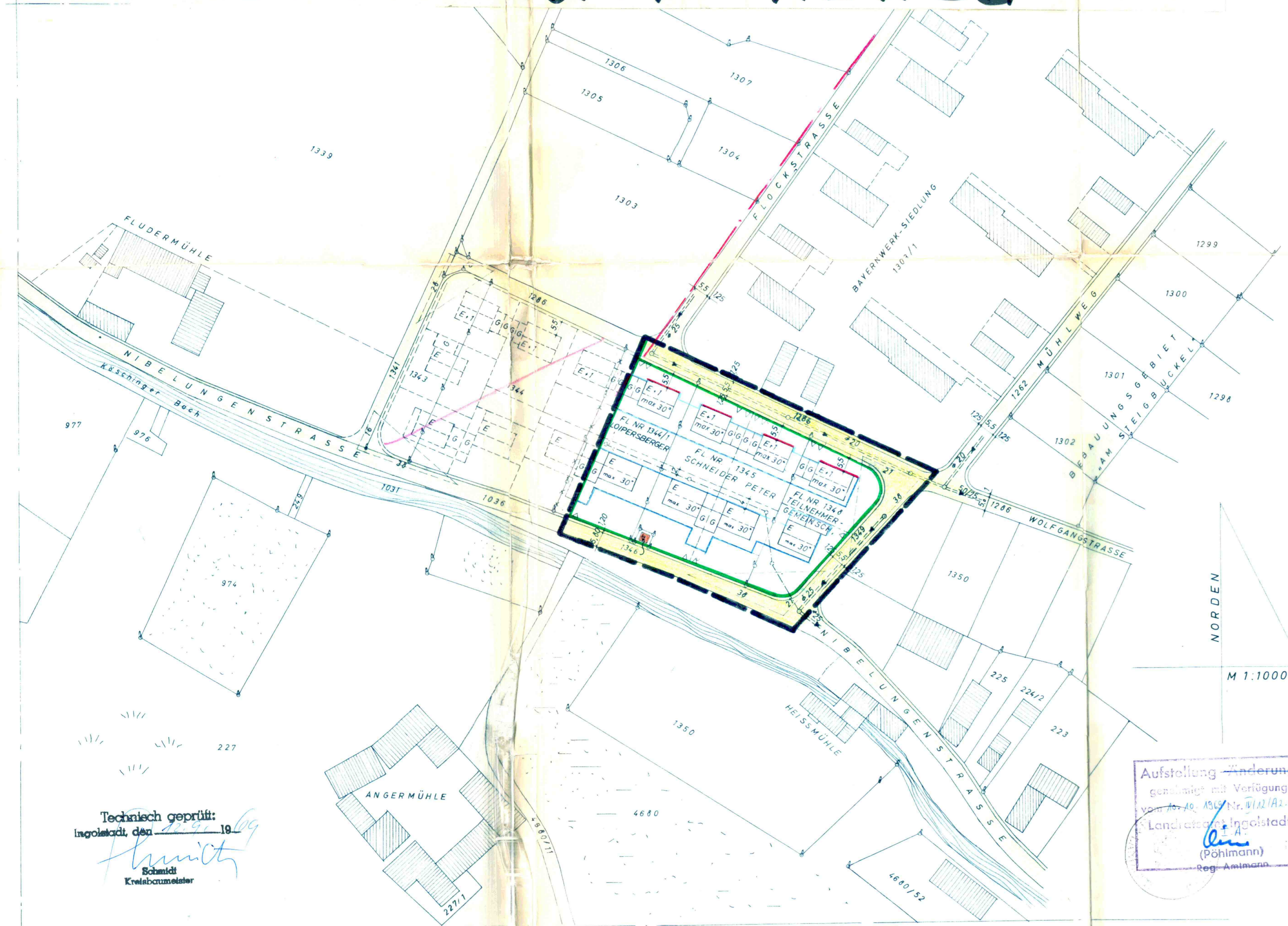


2. TEILBEBAUUNGSPLAN der Gde. Großmehring für das Gebiet WESTLICH VOM MÜHLWEG



Technisch geprüft:
Ingolstadt, den 19. 11. 1969
Schmidt
Kraibitzmeister

Aufstellung Änderung
gemäßigt mit Verfügung
vom 10. 10. 1969 Nr. 112/12-61
Landratsamt Ingolstadt
Pöhlmann
Regl. Amtmann

SATZUNG

DIE GEMEINDE GROSSMEHRING, LANDKREIS INGOLSTADT, ERLÄSST GEMÄSS §§ 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 25. 1. 1952 (BAYRS. I S. 461), ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG VOM 1. 8. 1962 (GVBl. I S. 443) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNutzVO) VOM 22. 6. 1961 (GVBl. I S. 161) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 13. Mai 1969 bis 31. Mai 1969 im Rathaus Zimmer 6 öffentlich ausgelegt.

Großmehring, den 28. Mai 1969
Pöhlmann
1. Bürgermeister

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- REINES WOHNGEbiet GEM. § 3 D. BNV IN OFFENER EAUWEISE NICHT ZULÄSSIG SIND:
A) MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN PRO GEBÄUDE
- ZWINGENDE FESTSETZUNGEN FÜR GESCHOSSZAHL, FIRSTRICHTUNG, DACHFORM UND VORZUGSWEISE ZU BEBAUENDE FLÄCHEN.
DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DARF NACH § 17 BAUNUTZVO BUNDESBAUGESETZ, NICHT ÜBERSTEIFEN:
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL

0,4	0,8	0,4
-----	-----	-----

A) DIE HÖCHSTE TRAUFHÖHE DARF NICHT MEHR ALS 6,70 BETRAGEN.
 B) DIE HÖCHSTE TRAUFHÖHE DARF NICHT MEHR ALS 3,70 BETRAGEN.
- PLATZ FÜR GARAGEN (FLACHDACH)
- EINFRIEDUNG: DURCHWEG 1 M HOCH
- ▽▽ GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN
- STRASSENBREITE:
- BAUGRENZEN:
A) BAULINIE (ROT)
B) BAUGRENZE (BLAU)
- SOGENANTER ZIERPUTZ JEDER ART ALS AUSSENPUTZ IST UNTERSAGT.
- DACHÜBERSTÄNDE SIND AM GIEBEL NUR BIS ZU 25 CM UND AN DEN TRAUFSSEITEN NUR BIS 40 CM ZUGELASSEN.
- FÜR GARAGEN IST MASSIVBAUWEISE ZWINGEND
- DIE IM LAGEPLAN EINGEZEICHNETEN SICHTDREIECKE MIT JEWEILS ANGEFÜHRTEN SCHENKELLÄNGEN SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG, ABLAGERUNG UND BEPFLANZUNG VON MEHR ALS EINEN METER HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN OBERKANTE STÄNDIG FREIZUHALTEN.
- SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGER SIND ALS ART. 6 u. 7 BAYBO VERLANGEN, WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. WO EINE ÜBERBAUBARE FLÄCHE AN ODER ÜBER EINER IM BEBAUUNGSPLAN BEIBEHALTENEN, BESTEHENDEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTÜCKSGRENZE LIEGT, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. BEIDES GILT JEDOCH NUR SOWEIT DIESE GRENZEN BEI BILDUNG DER EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKE NICHT GEÄNDERT WERDEN.

HINWEISE:

- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDER KANAL
- GEPLANTER KANAL
- AUFLÖSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- TRAFU STATION
- AUSGEWIESENE PARZELLEN 8 STÜCK
- EINWOHNERZAHL 12 WOHNUNGEN * 3,5 = 42 EINWOHN.
- EINWOHNERZAHL PRO HEKTAR GESAMTFLÄCHE = 70 BEWOHN.

DIE GEMEINDE GROSSMEHRING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 13. Mai 1969 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GROSSMEHRING, DEN 28. MAI 1969
Pöhlmann
1. BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT INGOLSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 10. 10. 1969 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

GROSSMEHRING, DEN 24. 10. 1969
Pöhlmann
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 1. November 1969 BIS 30. November 1969 IM RATHAUS, ZIMMER 6 GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 1. 11. 1969 ÖRTSÜBLICH DURCH POSTZ. Nr. 18, S. 44 BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

GROSSMEHRING, DEN 2. DEZ. 1969
Pöhlmann
1. BÜRGERMEISTER

BAUVORHABEN: 2. Teil BEBAUUNGSPLAN IM GROSSMEHRING f.d. Gebiet westl. v. MUEHLWEG "AM FLUDERBUCKEL"

GRUNDSTÜCKSBESITZER: MASST.: 1:1000
TEILNEHMER GEMEINSCHAFT FL. NR. 1348 DAT.: 1. 1. 1969
SCHNEIDER PETER FL. NR. 1345 AND.:
LOIPERSBERGER FL. NR. 1344-1